TLSFV

Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V.

VEREIN(T).

Handbuch für Fördervereine an Schulen und Kindergärten

Vorwort **4**
Wozu ein Förderverein? 7
Engagement stärken: Zivilgesellschaft in Schulen und Kindergärten 8
Eingetragener oder nicht eingetragener Verein? 9
Merkmale ehrenamtlicher Vereinsarbeit 10

KAPITEL I Die rechtlichen Rahmenbedingungen **13**
Das Wichtigste in Kürze 13
Erste Schritte 13
Satzung 14
Gründungsversammlung 15
Vorstand 17
Anerkennung der Gemeinnützigkeit 17
Notarielle Anmeldung 19
Satzungsänderung 20
Zusammenlegung und Auflösung von Fördervereinen 21

KAPITEL II Spenden, Sponsoring, Steuern **23**
Spenden, Sponsoring und steuerliche Grundlagen 23
Zuwendungsbestätigung 24
Zeitnahe Mittelverwendung 24
Steuererklärung 25
Steuern zahlen? 26
Umsatzsteuerpflicht 28

KAPITEL III Aspekte der alltäglichen Vereinsarbeit **29**
Vereinsarbeit in der Praxis 29
Kontoführung, Kassenführung 29
Der Verein als Fördermittelempfänger 30
Der Verein als Arbeitgeber 31
Haftung und Versicherung 32
Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungsfristen 33
Tätigkeitsbericht 33
Öffentlichkeitsarbeit 34

KAPITEL IV Der TLSFV 37
Angebote des Thüringer Landesverbandes der Schulfördervereine 37

KAPITEL V Fördermöglichkeiten 39
Fördermöglichkeiten für Vereine an Schulen und Kindergärten 39

ANLAGEN 41
ANLAGE 1 Mindestanforderungen an die Satzung 41
ANLAGE 2 Mustersatzung für Fördervereine 43
ANLAGE 3 Auszüge aus dem BGB 51
ANLAGE 4 Adressen, Links 63

Vorwort

Ein Förderverein ist ein wichtiges Instrument, um ehrenamtliches Engagement an Schulen und Kindergärten zu stärken, vorhandene Ressourcen effektiv zu nutzen und zusätzliche Finanzmittel zu erschließen.

In den 1990er und 2000er Jahren entstand in Thüringen rund um Bildungseinrichtungen ein tragfähiges Netzwerk schulischer Fördervereine. Viele Engagierte mussten sich seinerzeit das nötige Wissen zur Gründung und Organisation eines Vereins mühsam selbst aneignen.

Bereits 2006 gab es erste Bestrebungen, diese Arbeit zu bündeln. Mit der Gründung des Thüringer Landesverbandes für Schulfördervereine e. V. (TLSFV) im Januar 2008 entstand ein ehrenamtlich geführter Dachverband, der die Interessen der Fördervereine vertritt, ihre Arbeit unterstützt und zur Professionalisierung beiträgt. Zudem bietet der TLSFV seinen Mitgliedern einen Rahmenversicherungsvertrag zur Haftpflicht, der das Risiko der persönlichen Haftung für Ehrenamtliche reduziert.

Dass sich der TLSFV in Thüringen schnell etablieren konnte, ist der großzügigen Unterstützung der Robert Bosch Stiftung, des Thüringer Kultusministeriums (heute Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur), der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie der Sparkasse Jena-Saale-Holzland zu verdanken.

Die erste Auflage dieses Handbuches erschien anlässlich des zehnjährigen Bestehens des TLSFV. Es bündelt praktische Erfahrungen zur Gründung, Gestaltung und Leitung von Fördervereinen und richtet sich an alle, die sich in Schule oder Kindergarten engagieren oder einen Verein gründen möchten.

Beim Erstellen der 1. Auflage des Handbuchs konnte sich der TLSFV an Veröffentlichungen des Landesverbandes der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e. V. (lsfb) und der Robert Bosch Stiftung

orientieren. In die nun vorliegende 2. Auflage sind praktische Erfahrungen und neue Entwicklungen im Vereinsrecht im Freistaat und im Bund eingearbeitet.

- Kapitel I behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vereinsgründung und -gestaltung.
- Kapitel II widmet sich dem Verwalten und Verwenden von Finanzmitteln.
- Kapitel III beleuchtet Aspekte der praktischen Vereinsarbeit.
- Kapitel IV gibt einen Überblick über die Arbeit des TLSFV und fasst dessen Angebote zusammen.
- Kapitel V gibt Hinweise zu Fördermöglichkeiten für Fördervereine an Schulen und Kindergärten.
- Im Anhang finden sich Musterformulare, Auszüge aus Gesetzen sowie Kontakte zu Amtsgerichten und Finanzbehörden in Thüringen, ergänzt durch hilfreiche Links und Adressen.

Lassen Sie sich von den bürokratischen Anforderungen nicht abschrecken: Gründung und Vereinsarbeit sind anspruchsvoll, aber lohnend.

Wir wünschen Ihnen eine hilfreiche Lektüre.

Im Namen des Redaktionsteams

Rosa Maria Haschke und Uta Tannhäuser

Wozu ein Förderverein?

Schule bereitet nicht nur auf das Leben vor, Schule ist Leben. Bildung, Betreuung und Erziehung junger Menschen sind eine Gemeinschaftsaufgabe der Gesellschaft. Diese Forderung lässt sich aus bildungs-, sozial-, familien- und jugendpolitischer Perspektive begründen.

Schulen und Kindergärten sind auf die Unterstützung, das Mitdenken und Mittun engagierter Eltern, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angewiesen. Wenn sich diese zum Wohl von Kindern und Jugendlichen zusammenschließen, bietet ein Förderverein eine ideale Form, Engagement zu bündeln, Synergien zu schaffen und Bildung vor Ort inhaltlich, organisatorisch und finanziell zu stärken.

Fördervereine sind eine Unterstützungs-Plattform und zugleich institutionelles Bindeglied zwischen den örtlichen Bildungseinrichtungen und der Gesellschaft. Da sie nicht unmittelbar an die staatlichen Haushaltsvorgaben öffentlicher Einrichtungen gebunden sind, können sie schulische und außerschulische Angebote flexibel unterstützen.

Und nicht zuletzt gilt: Engagement bringt Freude.

Es gibt viele gute Gründe für einen Förderverein und vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung:

- Mitglieder helfen bei der Organisation von Veranstaltungen und entlasten so pädagogische Fachkräfte.
- Gemeinsames Engagement eröffnet neue Lösungswege und fördert kreative Ideen.
- Der Verein stärkt die Öffentlichkeitsarbeit und öffnet die Einrichtung nach außen.
- Er bietet ein Forum für Austausch und Diskussion für alle Interessierten.

- Ehemalige (Alumni) können eingebunden und ihr Erfahrungsschatz genutzt werden.
- Fördervereine erleichtern den Zugang zu Spenden, Sponsoren und Fördermitteln.
- Über die Mittelverwendung entscheidet der Verein im Rahmen seiner Satzung selbst.
- Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.
- Der Verein kann Arbeitgeber sein und z. B. Honorarkräfte beschäftigen.
- Auch Fortbildungen, Kurse oder Exkursionen lassen sich organisieren.

Der Verein kann beschaffte Gegenstände – etwa Spielgeräte oder Computer – in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung und unter Beachtung von Inventarisierung und Versicherung der Schule oder dem Kindergarten übereignen. Vor(!) jeder Anschaffung sollte geklärt werden, ob die Gegenstände im Besitz des Vereins bleiben (inklusive Inventarisierung) oder an die Einrichtung übergehen.

Engagement stärken: Zivilgesellschaft in Schulen und Kindergärten

Unsere Gesellschaft braucht Menschen, die eigenständig, gemeinwohlorientiert und ohne direkten finanziellen Vorteil handeln. Fördervereine stehen dafür: Sie sind rechtlich verankert und dürfen im öffentlichen Raum aktiv werden. Ehrenamtliche investieren Zeit und Energie für Projekte, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Diese freiwilligen Beiträge sind unverzichtbar – auch wenn sie nicht

immer perfekt sind. Nicht jeder Verein muss Spitzenleistungen liefern, auch kleine Aktionen zählen.

Vereine unterliegen dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die meisten sind gemeinnützig und steuerbegünstigt. 2013 ist das Engagement in Fördervereinen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz erleichtert worden, 2025 wurde der „Zukunftspakt Ehrenamt" im Koalitionsvertrag verankert. Zu Recht, denn unsere Gesellschaft ist auf diese Form demokratisch getragenen Engagements angewiesen.

In Thüringen unterstützt die Thüringer Ehrenamtsstiftung bürgerschaftliches Engagement, gibt neuen Projekten und Ideen Starthilfe und fördert Angebote von Freiwilligen und Initiativen. Thüringen hat darüber hinaus seit 2024 ein Ehrenamtsgesetz auf Landesebene, das ehrenamtliche Tätigkeiten stärkt und fördert.

Eingetragener oder nicht eingetragener Verein?

In der Regel stellt sich die Frage, ob ein Verein im Vereinsregister eingetragen werden sollte. Die Eintragung ist mit Aufwand und überschaubaren Kosten verbunden, und Änderungen im Vorstand oder der Satzung müssen ebenfalls angemeldet werden.

Auch nicht eingetragene Vereine können vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

Ein Schulförderverein sollte als eingetragener Verein geführt werden, da er dann als eigene Rechtsperson (juristische Person) gilt.

Bei einem nicht eingetragenen Verein haften die Vereinsmitglieder stets gemeinsam. Bei einem eingetragenen Verein besteht die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes nur, wenn vorsätzlich oder grob

fahrlässig gehandelt wird und dadurch dem Verein oder Dritten Schaden entsteht.

Diese Haftungsfrage sollte bei der Entscheidung über eine Eintragung immer berücksichtigt werden.

Merkmale ehrenamtlicher Vereinsarbeit

VORBILDWIRKUNG

Statt über Unzulänglichkeiten zu klagen, übernehmen Fördervereine an Schulen und Kindergärten Verantwortung, gehen positiv auf andere zu und gestalten die Zukunft der Bildungseinrichtung mit. Auf diese Weise geben sie ein eindrucksvolles Beispiel für Gemeinsinn in einer demokratischen Gesellschaft.

TATKRAFT

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es", sagt Erich Kästner. Engagierte in Fördervereinen kümmern sich um die Geschicke der Bildungseinrichtungen und gestalten aktiv das Leben an Schulen und Kindergärten mit. Das ist nicht selbstverständlich, denn Mitwirkung bedeutet auch Mitbestimmung – für manche Einrichtungen war das anfangs eine Herausforderung. Doch gute Erfahrungen haben oft zu einem positiven Wandel geführt.

Heute sind an über 80 % der Schulen und an vielen Kindergärten in Thüringen Fördervereine aktiv, sie haben sich vielerorts als Markenzeichen für ergänzende Bildungsangebote etabliert.

INNOVATION

Fördervereine sind frei von ideologischen oder pädagogischen Prägungen und öffnen dadurch neue Sichtweisen und Handlungsspielräume.

Schon lange bevor Ganztagsschulen politisch gefördert wurden, haben sie Ganztagsangebote unterstützt, schulbezogene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit gefördert oder mitfinanziert. Durch ihr unkonventionelles Engagement sind sie zu einem wichtigen Innovationsmotor für das Bildungswesen geworden – organisatorisch, finanziell und pädagogisch.

EIGENVERANTWORTUNG

Engagierte in Fördervereinen gestalten ihre Schulen aktiv mit, verbessern die Ausstattung über das Engagement des Trägers hinaus und stärken das Profil der Einrichtung – besonders im ländlichen Raum, wo der Wettbewerb zwischen den Schulen angesichts sinkender Kinderzahlen zunimmt.

Dabei dürfen die Kinder und Jugendlichen spüren, dass Eltern und andere Beteiligte sich auf besondere Weise für sie und ihre Belange einsetzen.

Das Wichtigste in Kürze

Im Folgenden sind die wichtigsten Schritte zur Vereinsgründung zusammengefasst; einzelne Punkte werden später erläutert:

- Gründungsinitiative starten, Interessierte gewinnen und einbinden
- Satzung vorbereiten
  – Abstimmung mit dem TLSFV
  – Vorprüfung durch Finanzamt und Amtsgericht
- Einladung zur Gründungsversammlung
- Gründungsversammlung durchführen
  – Anwesenheitsliste mit Namen und Adressen erstellen
  – Versammlungsleitung und Protokollführung wählen
  – Satzung beraten und beschließen
  – Mindestens sieben Personen unterschreiben die Satzung
  – Vorstand gemäß Satzung wählen
  – Protokoll von Protokollführung und Versammlungsleitung unterzeichnen (inkl. Anwesenheitsliste, Ort, Zeit, Wahlverlauf)
- Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen (Satzung beifügen)
- Notarielle Anmeldung: Vertretungsberechtigter Vorstand erscheint mit Personalausweis beim Notar; erforderlich sind das unterschriebene Protokoll sowie die Satzung im Original und in Kopie; der Notar veranlasst die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht
- Eintragung abwarten (Vereinsregisterauszug)

Erste Schritte

Haben Sie sich entschlossen, an Ihrer Einrichtung einen Verein zu gründen, sollten Sie zunächst Interessierte gewinnen, die das Vorhaben mittragen. So lässt sich die Arbeit auf mehrere Schultern verteilen;

zudem sind laut BGB (siehe Anlage 3, Seite 51) mindestens sieben Personen für die Gründung erforderlich.

Überlegen Sie außerdem, welche Personengruppen Sie zur Erreichung der Vereinsziele einbeziehen wollen (z. B. Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeitende, Ehemalige, Unternehmen, Honoratioren).

Entscheidend ist eine überzeugende Ansprache. Argumentationshilfe finden Sie im Kapitel „Wozu ein Förderverein?“ (Seite 7).

Satzung

Das Herzstück eines jeden Vereins ist die Satzung – das „Grundgesetz“ Ihres Vereins. Deren Vorgaben sind für alle Mitglieder bindend und sollten daher sorgfältig formuliert werden. Einige formale Anforderungen schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 57–58 zwingend vor, lässt aber ausreichend Spielraum für individuelle Regelungen. Vor der Ausarbeitung empfiehlt sich ein Blick ins BGB (vgl. Anlage 3 ab Seite 51).

Die Satzung sollte in jedem Fall Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung enthalten. Während Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sind für Satzungs- oder Zweckänderungen qualifizierte Mehrheiten (⅔ oder ¾) erforderlich. Die Hürden sollten dabei nicht zu hoch angesetzt werden, um die Handlungsfähigkeit jederzeit zu sichern.

Regeln Sie in der Satzung so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Empfehlenswert ist, die Vereinsziele weit zu fassen, um Handlungsspielräume zu erhalten und einschränkende Bestimmungen zu minimieren.

Strebt ein Förderverein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an, sind die Vorgaben der Finanzverwaltung einzuhalten. Besonders wichtig sind die Regelungen zu den Vereinszwecken und zur Vermögensbindung bei Auflösung. Der gemeinnützige Charakter muss aus der Zweckbestimmung klar hervorgehen. Für die Vermögensbindung gilt: Das Restvermögen muss entweder einer konkret benannten steuerbegünstigten Körperschaft zufließen (ggf. mit Nachweis der Freistellung) oder einem genau definierten steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden.

Die hierfür erforderlichen Satzungsformulierungen finden Sie in Anlage 2 (Seite 43). Zudem empfiehlt sich der Ratgeber des Thüringer Finanzministeriums „Steuerwegweiser für Vereine". Die Download-Adresse finden Sie in Anlage 4 (Seite 63), eine Mustersatzung in Anlage 2 (ab Seite 43).

Gründungsversammlung

Vor der Gründung müssen sich die Interessierten zusammenfinden und die Satzung vorbereiten.

Es empfiehlt sich, den Satzungsentwurf vor der Gründungsversammlung beim Finanzamt (Gemeinnützigkeit) und beim Amtsgericht (Vereinsrecht) prüfen zu lassen, um Unstimmigkeiten frühzeitig zu klären.

Die Vereinsgründung erfolgt in der Gründungsversammlung – dem entscheidenden Treffen der künftigen Mitglieder. Eine formelle Einberufung ist nicht erforderlich und meist auch nicht möglich, da der Verein noch keine Mitglieder hat.

Aufgaben der Gründungsversammlung sind die

- Verabschiedung der Satzung
- Wahl eines Vorstandes

Zu Beginn werden eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung bestimmt. Beide müssen später das Protokoll unterzeichnen. Übernimmt eine weitere Person zeitweise die Leitung (z. B. während einer Wahl), ist auch deren Unterschrift erforderlich.

Die Versammlung beginnt mit der Diskussion des Satzungsentwurfs, der allen Anwesenden schriftlich vorliegen sollte. Mit der Abstimmung über die Satzung erfolgt der eigentliche Gründungsakt. Die Satzung muss anschließend von mindestens sieben Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben werden – damit ist der Verein formal gegründet.

Zum Abschluss wird der Vorstand gemäß Satzung gewählt.

Das Protokoll kann kurz gehalten sein (Beschlussprotokoll). Es sollte enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen von Versammlungsleitung und Protokollführung
- Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Personalangaben der gewählten Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort)
- Annahmeerklärung der Gewählten
- erforderliche Unterschriften
- Anwesenheitsliste als Anlage

Vorstand

Gemäß § 26 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben. Dieser wird im zuständigen Vereinsregister (Adressen siehe Anlage 4, Seite 63) eingetragen. Die Anmeldung ist von so vielen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben, wie laut Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Als „BGB-Vorstand" – also die nach außen vertretungsberechtigten Personen – sind bei gemeinnützigen Vereinen in der Regel drei bis vier Personen vorgesehen, etwa Vorsitz, Stellvertretung und Schatzmeister. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden, was Kosten in Höhe von ca. 70 Euro (Stand 2026) verursacht.

Ob die Funktionen der Vorstandsmitglieder in der Satzung festgelegt oder lediglich eine Personenzahl bestimmt wird, die die Aufgaben intern verteilt, bleibt Ihnen überlassen. Wir empfehlen, dem Vorstand die Aufgabenverteilung selbst zu überlassen, statt sie in der Satzung festzuschreiben.

Änderungen bei den satzungsgemäßen Vorstandspositionen des vertretungsberechtigten Vorstands (BGB-Vorstand) müssen beim Amtsgericht zeitnah angemeldet werden.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Für die Anerkennung als „steuerbefreite Körperschaft" (gemeinnütziger Verein) muss die Satzung beim Finanzamt eingereicht werden. Es ist ratsam, den Entwurf bereits vor der Beschlussfassung in der Gründungs- oder Mitgliederversammlung prüfen zu lassen. So können eventuelle Unstimmigkeiten vorab geklärt und noch vor Eintragung ins Vereinsregister behoben werden.

Nach Beschluss der Satzung reichen Sie eine Kopie beim zuständigen Finanzamt ein (Adressen siehe Anlage 4, Seite 63) und beantragen

die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Wurde in der Vermögensbindungsklausel eine andere gemeinnützige Körperschaft benannt, kann das Finanzamt ggf. deren Freistellungsbescheid anfordern.

Das Finanzamt prüft, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, erhalten Sie zusammen mit der Steuernummer einen Bescheid nach § 60a Abgabenordnung über die Einhaltung der Voraussetzungen (§§ 51, 59, 60, 61 AO). Dieser bestätigt vorläufig die Gemeinnützigkeit und berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen für die ersten drei Jahre.

Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres ist die erste Steuererklärung abzugeben. Sie umfasst Jahresabrechnungen (Kassenberichte), einen Tätigkeitsbericht sowie die Körperschaftssteuererklärung Kst1 und die Anlage Gem für den Zeitraum seit der Gründung. Bestätigt das Finanzamt auch die tatsächliche Geschäftsführung als gemeinnützig, erhält der Verein einen Freistellungsbescheid mit in der Regel fünfjähriger Gültigkeit für Spendenzwecke. Anschließend ist üblicherweise alle drei Jahre eine Steuererklärung einzureichen.

Der Termin für die nächste Steuererklärung ist auf dem Freistellungsbescheid angegeben. Notieren Sie sich diesen Termin, Sie erhalten keine nochmalige Aufforderung.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist grundsätzlich befristet (siehe oben). Daher müssen Sie dem Finanzamt regelmäßig – in der Regel im Drei-Jahres-Rhythmus – durch Vorlage der aktuellen Satzung und eines Tätigkeitsberichts nachweisen, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Notarielle Anmeldung

Nach Abschluss aller Schritte fehlt noch die Eintragung im Vereinsregister. Das Vereinsregister ist ein von einem Amtsgericht geführtes Register, in dem Vereine eingetragen werden. Der Vorstand meldet die Vereinsgründung beim Amtsgericht an. Manche Notariate übernehmen die Anmeldung direkt und veranlassen die Eintragung in das Vereinsregister.

Da das Amtsgericht die Identitäten nicht selbst prüfen kann, muss die Unterschrift der Vorstände von einem Notariat beglaubigt werden.

Dazu müssen mindestens so viele Mitglieder des BGB-Vorstands beim Notariat erscheinen, wie es die satzungsmäßige Vertretungsregelung vorsieht. Bei Alleinvertretungsberechtigung z. B. reicht eine Person.

Beim Notar ist in jedem Fall der Personalausweis vorzulegen.

Der Notar bzw. die Notarin unterschreibt die Anmeldung und leitet sie zusammen mit den Anlagen an das Registergericht weiter. Zu den Anlagen gehören: das unterschriebene Gründungsprotokoll, die Anwesenheitsliste und die Ur-Satzung (von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben), wovon eine Kopie beizulegen ist.

Entspricht die Satzung den formalen Vorgaben des BGB, erhält der Verein vom Amtsgericht einen Vereinsregisterauszug. Damit ist der Verein eingetragen und führt den Zusatz „e. V." für „eingetragener Verein".

Bei formalen Unstimmigkeiten weist das Amtsgericht auf die notwendigen Änderungen hin. Die formal anerkannte Satzung wird zur „Ur-Satzung" und dort verwahrt. Diese Vorgehensweise gilt auch für spätere Satzungsänderungen; hier genügt die Zitierung des neuen Satzungstextes im Versammlungsprotokoll, Unterschriften der Anwesenden sind nicht mehr nötig. Personaländerungen im vertretungsbe-

rechtigten Vorstand können von den Vertretungsberechtigten angemeldet werden.

Die Eintragung im Vereinsregister und die öffentliche Bekanntmachung verursachen Kosten von ca. 70 Euro (Stand 2026), sofern noch kein Freistellungsbescheid vorliegt.

Ist der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, ist der Eintrag im Vereinsregister – abgesehen von den Notarkosten – kostenfrei. Dem Notariat sollte bei Änderungen der Freistellungsbescheid bzw. bei der Ersteintragung der Bescheid nach § 60a AO vorgelegt werden, damit die Gerichtsgebühren erlassen werden. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, kann er später beim Registergericht nachgereicht werden; die Gebühren werden dann erstattet.

Satzungsänderung

Im Laufe des Vereinslebens können Satzungsänderungen notwendig werden. Daher sollte die Ur-Satzung ein entsprechendes Verfahren festlegen. Es empfiehlt sich, die Bedingungen nicht zu kompliziert zu gestalten, also keine unrealistischen Mehrheiten vorzuschreiben. Da meist nur ein Teil der Mitglieder an Versammlungen teilnimmt, sollte eine Änderung auch von diesem Teil beschlossen werden können.

Die genauen Vorgaben (z. B. erforderliche Mehrheiten) sind in der Satzung festgelegt. Die geänderte Satzung wird anschließend dem Notariat übergeben, das die Änderung an das Amtsgericht weiterleitet. Satzungsänderungen werden von den in der Satzung benannten Vertretungsberechtigten angemeldet.

Wenn das Amtsgericht formale Anpassungen verlangt, kann der Vorstand ermächtigt werden, diese eigenständig vorzunehmen. Dafür sollte eine entsprechende Klausel aufgenommen werden, wie in § 9 Abs. 3 der Mustersatzung (Anlage 2). Eine Satzungsänderung wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Zusammenlegung und Auflösung von Fördervereinen

Gelegentlich stellt sich die Frage, ob zwei Vereine zusammengeführt werden können – etwa weil Kindergarten und Grundschule künftig gemeinsam agieren oder mehrere Schulen zu einer Gemeinschaftsschule verschmelzen. Wie geht man dabei vor?

Die rechtliche Grundlage für die Verschmelzung von Vereinen regelt das Umwandlungsgesetz (UmwG) aus dem Jahr 1995.

Möglich ist

- eine vereinsrechtliche Verschmelzung, bei der das Vereinsvermögen vollständig auf den aufnehmenden Verein übertragen wird und der aufgenommende Verein liquidiert wird
- die Gründung eines neuen Vereins mit abgestimmter Satzung: Mitglieder treten aus den alten Vereinen aus und in den neuen ein, das Vermögen wird übertragen.

Wägen Sie gut ab, ob die Neugründung eines Vereins oder eine Verschmelzung für beide Seiten sinnvoller ist, und bereiten Sie die Schritte sorgfältig vor.

Empfohlene Vorgehensweise:

- Mitgliederversammlungen beider Vereine erteilen den Vorständen das Mandat, Fusionsverhandlungen zu führen
- Gespräche der Vorstände über Verfahrensweg, Satzung, Mitglieder- und Vermögensübergang
- Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung
- Umsetzung der Beschlüsse: Liquidation des einen Vereins oder Gründung des neuen Vereins

Schon bei der Gründung sollte die Satzung Regelungen für eine Auflösung enthalten. Sie sollten die Auflösung weder zu leicht machen noch unüberwindbare Hürden schaffen. Laut BGB muss der Verein aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter drei Personen fällt.

Bei der Auflösung ist die Satzung maßgeblich (Einladung, Ladungsfristen, Mehrheiten, Restvermögen). Neben dem Beschluss ist ein Liquidator zu bestimmen, der die ordnungsgemäße Auflösung gegenüber dem Amtsgericht verantwortet.

Bevor Sie eine Auflösung erwägen, nehmen Sie Kontakt mit dem TLSFV auf. Nicht immer muss der Verein vollständig aufgelöst werden – es gibt auch den „ruhenden" Status für Vereine.

Spenden, Sponsoring und steuerliche Grundlagen

Es gehört zu den Aufgaben eines Fördervereins, Spenden einzuwerben. Dabei wird zwischen Geld- und Sachspenden unterschieden.

Geldspenden werden als Einnahmen verbucht. Häufig wirbt der Verein für ein bestimmtes Anliegen. In diesem Fall müssen die eingeworbenen Mittel entsprechend verwendet werden. Manche Spenderinnen und Spender verbinden ihre Spende mit einem bestimmten Zweck, beispielsweise der Anschaffung von Pflanzen. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob der gewünschte Zweck mit der Satzung des Vereins vereinbar ist.

Sachspenden werden in der Zuwendungsbestätigung mit dem Verkehrswert angegeben, also dem üblichen Marktwert der gespendeten Gegenstände. Entsprechend erfasst der Verein die Einnahme. Bei Sachspenden von Unternehmen kann alternativ der Buchwert angegeben werden, der dem Wert in der Buchführung des Unternehmens entspricht.

Eine Spende muss grundsätzlich frei von jeglicher Gegenleistung sein. Der Verein darf sich lediglich für die Zuwendung bedanken, beispielsweise mit einem Dankschreiben oder durch einen „untergeordneten“ Hinweis auf einem Plakat.

Der Verein kann auch Einnahmen durch Sponsoring erzielen, wenn er beispielsweise aktive Werbeleistungen für den Geldgeber erbringt, die Danksagung oder das Logo des Unternehmens auf seiner Website verlinkt oder dem Unternehmen erlaubt, mit dem Namen des Vereins zu werben. Dies kann zu einer Steuerpflicht führen, wenn die entsprechenden Besteuerungsgrenzen (§ 19 UStG bzw. § 64 Abs. 3 AO) überschritten werden.

Bei Fragen sollte der Verein Rat bei einer in der Vereinsbesteuerung fachkundigen Person einholen.

Zuwendungsbestätigung

Für erhaltene Spenden darf der Verein – nach entsprechender Bestätigung durch das Finanzamt (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) – Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.

Der Text einer Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ist bundesweit einheitlich vorgeschrieben und darf inhaltlich nicht verändert werden.

Mustervorlagen für Mitgliedsbeiträge sowie Geld- und Sachspenden finden Sie auf der Homepage des Thüringer Finanzministeriums: *www.finanzamt.thueringen.de/service/formulare/zuw-bescheinigung*

Bei Zuwendungen bis 300 € (Kleinspenden) ist keine Zuwendungsbestätigung erforderlich, sofern die Anerkennung der Gemeinnützigkeit öffentlich einsehbar ist, beispielsweise auf der Website des Vereins oder im Zuwendungsempfängerregister. In diesem Fall kann der Spender dem Finanzamt als Nachweis auch den Zahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts mit den erforderlichen Angaben zum steuerbegünstigten Förderverein vorlegen.

Das Zuwendungsempfängerregister ist ein bundesweites, zentrales Register, in dem Vereine erfasst sind, deren Freistellungsbescheide nach Oktober 2023 erteilt wurden. *https://zer.bzst.de*

Zeitnahe Mittelverwendung

Vereinsmittel müssen zeitnah für die gemeinnützigen Satzungszwecke verwendet werden, in der Regel innerhalb der beiden Folgejahre. Ver-

eine, die mit ihren Gesamteinnahmen unter 45.000 € (bis 2025) bzw. unter 100.000 € (ab 2026) pro Jahr bleiben, sind nicht mehr an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden.

In begründeten Fällen, beispielsweise zum Ansparen für größere Anschaffungen, können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, etwa für die Anschaffung neuer Spielgeräte nach einer Umbaumaßnahme. Die Rücklagenbildung sollte vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Finanzamt in der Anlage Gem 1 zur Körperschaftsteuererklärung angegeben werden.

Steuererklärung

Alle drei Jahre ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen. Für die Körperschaftsteuererklärung ist dabei die Anlage Gem 1 zu verwenden (siehe auch „Anerkennung der Gemeinnützigkeit“, Seite 17).

Der Steuererklärung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Einnahmen-Überschuss-Rechnungen der betreffenden Jahre
- Vermögensübersicht, gegebenenfalls mit Inventarliste des Vereinseigentums zum 31.12. des letzten Abgabejahres
- Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht) des Vorstands für die drei Berichtsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Verein die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke erfüllt

Nach Prüfung durch das Finanzamt wird die Gemeinnützigkeit verlängert und durch einen Freistellungsbescheid bestätigt. Auf Grundlage des Freistellungsbescheids darf der Verein steuerlich abzugsfähige Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.

Empfehlenswert ist der Ratgeber „Steuerwegweiser für Vereine“ des Thüringer Finanzministeriums (Anlage 4, Seite 69).

Steuern zahlen?

Die steuerlichen Grundlagen erscheinen auf den ersten Blick komplex. Für gemeinnützige Vereine sind die Regelungen jedoch grundsätzlich überschaubar.

Die Tätigkeiten von Vereinen werden grundsätzlich in vier Bereiche (Sphären) unterschieden. Vereine können Einnahmen und Ausgaben in allen vier Bereichen haben, müssen diese jedoch steuerlich sauber voneinander trennen.

1. Ideeller Bereich

Der ideelle Bereich umfasst alle Tätigkeiten und Zahlungsströme, die unmittelbar dem satzungsgemäßen Zweck dienen und keine Gegenleistung auslösen. Dieser Bereich ist steuerfrei, solange alle Ausgaben satzungsgemäß erfolgen.

Beispiele:
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Vermächtnisse
- Bußgelder
- Fördermittel/Zuschüsse (institutionelle Förderung)

2. Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung eines Vereins umfasst Einnahmen und Ausgaben, die aus der Nutzung des Vereinsvermögens entstehen.

Beispiele:
- Zinsgutschriften
- Erträge aus Geldanlagen
- Mieteinnahmen
- Rechteüberlassung im Rahmen von Sponsoring

3. Zweckbetriebe

Zweckbetriebe eines Vereins umfassen Tätigkeiten, die unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen und nicht in erster Linie der Erzielung von Einnahmen dienen.

Beispiele:
- Teilnehmerbeiträge
- Materialgeld
- Eintrittsgelder für Aufführungen
- Betrieb einer Cafeteria, wenn diese in die Bildungseinrichtung integriert ist
- Schülerfirmen in Trägerschaft des Fördervereins bis zu 50.000 € Jahreseinnahmen

4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins umfasst Tätigkeiten, die der Erzielung von Einnahmen dienen und nicht unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugeordnet werden können.

Diese Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht.

Beispiele:
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Sponsoring von Unternehmen mit aktiver Werbung
- Verkauf von Schulsouvenirs
- Werbeanzeigen
- Verkauf von Vereinskleidung

Liegen die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unter 45.000 € (2025) bzw. 50.000 € (ab 2026) pro Jahr, bleiben sie körperschaftsteuerfrei. Bei höheren Einnahmen ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erforderlich. Der Gewinn unterliegt dann der Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer, soweit der Gewinn über 5.000 € pro Jahr liegt. In der Praxis überschreiten Fördervereine diese Grenzen nur selten.

Erzielen gemeinnützige Vereine aus wirtschaftlicher Tätigkeit weniger als 50.000 € Einnahmen im Jahr, muss seit 2026 keine Sphärenaufteilung mehr erfolgen. Wir empfehlen die Sphärenaufteilung dennoch, da sie der Planung von Einnahmen und Ausgaben sowie einem besseren Überblick über die Steuerpflicht dient.

Umsatzsteuerpflicht

Sollten die Einnahmen aus den steuerlich relevanten Bereichen (außer dem ideellen Bereich) über 25.000 € liegen, muss geprüft werden, ob der Verein umsatzsteuerpflichtig ist. In diesem Fall sollte der Verein Rat bei einer in der Vereinsbesteuerung fachkundigen Person einholen.

Steuerliche Regelungen werden regelmäßig angepasst. Daher können sich die Inhalte dieser Broschüre durch jährliche gesetzliche Änderungen verändern.

Vereinsarbeit in der Praxis

Die Aufgabenfelder von Fördervereinen sind vielfältig. Sie hängen ab von

- den Rahmenbedingungen
- der Art der Einrichtung
- dem konkreten Handlungsbedarf („Hier muss etwas passieren.")
- den Menschen, die Zeit, Kraft und Engagement einbringen.

Gerade diese Vielfalt macht den Reiz aus. Jeder Verein sollte sich fragen: Welche Unterstützung braucht unsere Schule oder unser Kindergarten?

Kontoführung, Kassenführung

Die Einrichtung eines Kontos ist unverzichtbar. Dafür verlangen die meisten Geldinstitute mindestens einen Vereinsregisterauszug. Das Konto sollte stets als Vereins- bzw. Geschäftskonto geführt werden.

Wir raten davon ab, eine Privatperson, z. B. ein Vorstandsmitglied als Kontoinhaber einzusetzen, da das Guthaben sonst im Ernstfall (z. B. bei Pfändung) dem Privatvermögen zugerechnet werden kann. Ein Geschäftskonto ist für den Verein in jedem Fall die bessere Wahl. Zudem dürfen Privatpersonen keine Zuwendungen, etwa von Stiftungen, entgegennehmen.

Die Kassenführung liegt in der Verantwortung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters. Diese Funktion wird in der Regel durch Wahl in den Vorstand besetzt oder intern zugewiesen; Näheres regelt die Satzung. Zu den Aufgaben gehören die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben.

Gegenüber der Mitgliederversammlung legt der Vorstand jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Lage vor. Grundlage ist eine Einnahmen-Überschussrechnung (Kassenbericht), in der alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich nach Positionen zusammengefasst sind. Sie weist das Jahresergebnis aus, das sowohl ein Überschuss als auch ein Verlust sein kann.

Mit der Vorlage dieser Rechnung erfüllt der Vorstand seine Berichtspflicht; sie kann zudem beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Verein als Fördermittelempfänger

Schulfördervereine werden häufig auf Förderprogramme hingewiesen. Grundsätzlich kann jeder Verein Fördermittel beantragen – vorausgesetzt, die Inhalte des Programms sind mit der Vereinssatzung vereinbar.

Wird ein Antrag bewilligt und ein Zuwendungsbescheid erteilt, ist strikt zwischen Vereins- und Fördermitteln zu unterscheiden; eine getrennte und gut nachvollziehbare Buchführung ist zwingend erforderlich.

Zudem sind alle Zuwendungsbedingungen verbindlich einzuhalten.

Für die Verwaltung von Fördermitteln gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (z. B. Nutzung von Skonti)
- Beleggrundsatz (Belege müssen datiert sein und Leistung sowie Empfänger ausweisen)
- Vergabegrundsatz (Details im Zuwendungsbescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBestP)
- Zweckbindung (Verwendung ausschließlich für den bewilligten Zweck)

- Inventarisierung (Gegenstände, die dem Verein gehören, sind in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen, dies dient auch als Nachweis des Vereinseigentums)

Nach Abschluss einer Förderung ist dem Fördermittelgeber fristgerecht ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis und Sachbericht.

Wenden Sie sich gern an den TLSFV, wenn Sie Fragen zur Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln haben.

Der Verein als Arbeitgeber

Schulfördervereine können als Arbeitgeber fungieren, etwa indem sie Personen für die Freizeitgestaltung von Kindern beschäftigen.

Ob jemand Arbeitnehmer eines Vereins ist, hängt davon ab, ob ein Dienstverhältnis mit Arbeitslohn besteht. Ein solches liegt vor, wenn die Person dem Verein ihre Arbeitskraft schuldet und hinsichtlich Art, Ort und Zeit weisungsgebunden ist. Auch Aushilfs- oder Nebentätigkeiten können darunter fallen. In diesen Fällen muss der Verein als Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten und abführen sowie ein Lohnkonto führen (§ 41 EStG).

Personen, die eigenverantwortlich tätig sind und in keinem Dienstverhältnis stehen, sind keine Arbeitnehmer. Dazu zählen z. B. nebenberuflich Tätige mit durchschnittlich weniger als sechs Wochenstunden ohne Arbeitsvertrag, ehrenamtlich Engagierte mit reinem Aufwandsersatz sowie Selbstständige.

Übernimmt ein Verein die Rolle des Arbeitgebers, sind zahlreiche finanz- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten, die hier nicht im Detail dargestellt werden können. Informationen finden Sie unter *www.elster.de/elsterweb/infoseite/arbeitgeber* oder bei Ihrem Finanzamt. Der TLSFV unterstützt Sie bei Bedarf gern.

Gesetzliche Vorgaben für Arbeitgeber unterliegen regelmäßigen Anpassungen. Daher können sich Inhalte dieser Broschüre durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern.

Haftung und Versicherung

Ein Förderverein kann für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Ursachen können sowohl in der Tätigkeit des Vorstands als auch im Handeln beauftragter Dritter liegen.

Zur Minderung von Risiken sollte jeder Förderverein eine Haftpflichtversicherung abschließen. Ob darüber hinaus weitere Versicherungen sinnvoll sind, hängt von den jeweiligen Aufgabenfeldern des Vereins ab.

Der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine hat mit der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH einen Gruppenvertrag für die Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Mitglieder des Verbands können diese kostengünstige Lösung nutzen. Im Schadensfall erfolgt die Meldung an den TLSFV, der die Abwicklung der Regulierung übernimmt.

Wer im Zuge seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Schaden verursacht, muss diesen nur dann ersetzen, wenn der Schaden vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht wurde. Für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit haftet die ehrenamtlich tätige Person nicht.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle des TLSFV (siehe Impressum).

Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungsfristen

In einem Kassenbuch werden Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar erfasst; die zugehörigen Belege sind aufzubewahren. Dabei gelten folgende Grundregeln:

- Aufzeichnungen müssen wahrheitsgemäß, vollständig und zeitnah (laufend) erfolgen.
- Einnahmen und Ausgaben sind ausreichend zu erläutern.
- Bei Rücklagen sind Zuführung, Bestand und Verwendung zu dokumentieren.

Ist der Verein in mehreren Tätigkeitsbereichen aktiv (siehe Kapitel II, „Steuern zahlen?"), wird der jeweilige Bereich kenntlich gemacht oder getrennt erfasst.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins sind richtig, vollständig und zeitnah zu dokumentieren.

Rechnungen, Buchungsbelege (einschließlich Belege mit Buchungsfunktion), Kassenbücher und Steuererklärungen sind zehn Jahre aufzubewahren. Für Dokumente ohne steuerliche Bedeutung gilt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist.

Tätigkeitsbericht

Neben der zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (bei Bedarf getrennt nach steuerlichen Bereichen) verlangt das Finanzamt von gemeinnützigen Vereinen einen Tätigkeitsbericht. Was muss er enthalten?

Nach § 63 der Abgabenordnung (AO) muss die laufende Tätigkeit eines Vereins der Satzung entsprechen und damit den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts genügen. Formvorschriften gibt es nicht; grundsätzlich können auch Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung genutzt werden. In der Praxis empfiehlt sich jedoch ein eigener Bericht für das Finanzamt. Darin sollte klar dargestellt werden, wie die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklicht und die Vereinsmittel eingesetzt wurden.

Typische Inhalte sind:

- Art, Zahl und Umfang von Veranstaltungen (z. B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Mitwirkung an Veranstaltungen der Bildungseinrichtung
- durch den Förderverein initiierte und/oder finanzierte Projekte (Anlass, Beteiligung, Teilnehmerzahl usw.)
- Kooperationen mit anderen Organisationen

Wichtig ist auch die Darstellung von Tätigkeiten, die sich nicht unmittelbar in Zahlen ausdrücken lassen, insbesondere ehrenamtliches Engagement.

Grundsatz: so knapp wie möglich, so ausführlich wie nötig – eine klare und übersichtliche Darstellung, ggf. auch in Tabellenform, erleichtert die Prüfung durch das Finanzamt.

Öffentlichkeitsarbeit

Nach der Gründung und Eintragung beginnt die eigentliche Arbeit – und oft auch die Freude am Fördervereinsleben. Entscheidend ist, möglichst viele Engagierte zu gewinnen. Das gelingt vor allem durch sichtbare Aktivitäten, konkrete Hilfe oder gezielte Ansprache.

Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig, um den Bekanntheitsgrad zu steigern, Mitglieder zu gewinnen und Mittel für Projekte einzuwerben. Dafür stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung: Flyer, Website, Schaukasten, Aufkleber, Infostände sowie Auftritte bei Elternabenden und Veranstaltungen.

Digitale Medien und Social Media gewinnen zunehmend an Bedeutung. In vielen Orten bieten digitale Plattformen, Amtsblätter oder lokale Printmedien kostenlose Veröffentlichungen von Terminen und Berichten. Mancherorts stehen auch lokale Sender oder offene Kanäle zur Verfügung. Häufig können Vereine zudem Informationen auf kommunalen Webseiten einstellen.

Nicht jedes Mittel passt zu jedem Verein. Öffentlichkeitsarbeit sollte daher zielgerichtet geplant werden: Was wollen wir erreichen? Welche Wirkung ist gewünscht? Welche Mittel brauchen wir und wann setzen wir sie ein? Oft lassen sich mit den Fähigkeiten im Vorstand oder unter den Mitgliedern wirksame und kostengünstige Lösungen umsetzen.

Wählen Sie die Instrumente, die zu Ihrem Verein passen. Eine gemeinsame Website mit der Schule kann sinnvoll sein, da sie administriert wird und leichter aktuell gehalten werden kann.

Überlegen Sie gut, wann und zu welchem Zweck Sie Pressevertreter um Unterstützung bitten. Tun Sie das zu oft, ist die Enttäuschung groß, wenn nicht berichtet wird. Pressearbeit sollte gezielt erfolgen; stellen Sie dafür kurze Texte und Bildmaterial bereit.

Angebote des Thüringer Landesverbandes der Schulfördervereine

Der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. (TLSFV) ist die landesweite **Fach- und Servicestelle** für Fördervereine an Schulen und Kindergärten in Thüringen. Er begleitet bestehende Vereine, unterstützt Bildungseinrichtungen sowie engagierte Eltern bei der Gründung neuer Fördervereine und setzt sich für gute Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Engagements im Bildungsbereich ein.

Der Verband unterstützt Vereinsakteure in allen Fragen des Vereinsrechts, der Gemeinnützigkeit, der Satzungsgestaltung, der Finanzverwaltung, des Datenschutzes sowie der Organisation der Vereinsarbeit. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedsvereinen praxisnahe Informationen und **individuelle Hilfestellung**.

Ein weiterer Schwerpunkt der Verbandsarbeit ist die **Vernetzung**. Der TLSFV bringt Schulfördervereine, Schulen, Schulträger sowie Partner aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen. Zweimal jährlich laden wir zur Veranstaltungsreihe „Spicken vor Ort" an wechselnden Orten in Thüringen ein. Der Austausch von Praxisbeispielen macht erfolgreiche Projekte sichtbar und gibt Impulse für die Weiterentwicklung der Vereinsarbeit.

Ergänzt wird dieses Angebot durch die jährlich stattfindenden **Fachtage**, die Fachvorträge, Seminare und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch miteinander verbinden. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte für ihre Aufgaben zu qualifizieren und damit die Vereinsarbeit zu stärken.

Zur weiteren Professionalisierung der Ehrenamtlichen bietet der Landesverband regelmäßig **Fortbildungen** und Informationsveranstaltungen an. In digitalen Formaten werden praxisrelevante Themen wie Spenden und Sponsoring, Kassenprüfung oder Protokollführung zielgruppengerecht vermittelt. Darüber hinaus informiert der Verband seine Mitgliedsvereine regelmäßig über gesetzliche Änderungen, Förderprogramme und aktuelle Entwicklungen.

Als **Interessenvertretung** bringt sich der TLSFV aktiv in bildungs- und engagementpolitische Diskussionen auf Landesebene ein. Er macht auf die Bedeutung von Fördervereinen an Schulen und Kindergärten aufmerksam und setzt sich für verlässliche Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Engagements ein. Gemeinsam mit der Stiftung Bildung beteiligt sich der Verband an der Interessenvertretung für zivilgesellschaftliches Engagement im Bildungsbereich sowie an Bundesprogrammen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext.

*Ein besonderer Vorteil der Mitgliedschaft ist die Möglichkeit, über den Landesverband einer kostengünstigen Gruppen-***Haftpflichtversicherung** *beizutreten. Die speziell für Schulfördervereine entwickelte Vereins-Haftpflichtversicherung schützt den Verein, den Vorstand sowie ehrenamtlich Tätige bei Personen-, Sach- und daraus entstehenden Vermögensschäden, die im Rahmen der Vereinsarbeit oder bei Veranstaltungen entstehen können.*

Abgerundet wird das Angebot durch **Informationsmaterialien**, Arbeitshilfen und Musterdokumente. Mit seiner fachlichen Beratung, seinen Qualifizierungsangeboten und seiner Vernetzungsarbeit leistet der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements an Schulen und Kindergärten in Thüringen und unterstützt Fördervereine als unverzichtbare Partner der Bildungslandschaft.

Mit dem **TLSFV-Preis** „Engagement gewinnt“ zeichnet der Verband jährlich herausragende Projekte und besonderes ehrenamtliches Engagement von Fördervereinen aus. Der Wettbewerb macht innovative Ideen sichtbar, würdigt den Einsatz der Ehrenamtlichen und fördert den Austausch guter Praxis. Gleichzeitig stärkt der Preis die öffentliche Wahrnehmung der wichtigen Arbeit von Fördervereinen an Schulen und Kindergärten und setzt Impulse für neue Initiativen.

Fördermöglichkeiten für Vereine an Schulen und Kindergärten

Fördervereine in Thüringen können für ihre Projekte auf eine Vielzahl regionaler und bundesweiter Förderprogramme zurückgreifen. Ziel der Förderungen ist es, das ehrenamtliche Engagement zu stärken, Bildungsangebote zu erweitern und das Schulleben aktiv mitzugestalten.

Eine der wichtigsten Anlaufstellen ist die **Thüringer Ehrenamtsstiftung**. Sie unterstützt gemeinnützige Vereine mit verschiedenen Programmen, beispielsweise für kleinere Projektvorhaben, Anschaffungen, Veranstaltungen oder Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Programme wie „Aktiv vor Ort" oder der Thüringer Engagementfonds bieten insbesondere lokalen Initiativen und Vereinen unkomplizierte Fördermöglichkeiten. Darüber hinaus berät die Stiftung zu weiteren Finanzierungsquellen und unterstützt die Vernetzung von Engagierten.
www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de

Seit 2025 fördert der **Freistaat Thüringen** das Ehrenamt im Rahmen des Landesprogramms „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen". Gefördert werden unter anderem Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung, Fort- und Weiterbildung, Investitionen, Veranstaltungen sowie die Weiterentwicklung ehrenamtlicher Strukturen. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Initiativen, deren Engagement dem Gemeinwohl dient.
www.thueringen.de/ehrenamt/foerderung

Auf Bundesebene ist die **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)** eine wichtige Förderinstitution. Sie unterstützt insbesondere ehrenamtlich getragene Organisationen mit Mikroförderprogrammen, Qualifizierungsangeboten und Beratungsleistungen. Gefördert werden beispielsweise Projekte zur Digitalisierung, Mitgliedergewinnung, Organisationsentwicklung oder zur Umsetzung inno-

vativer Ideen. Die DSEE bietet darüber hinaus eine umfangreiche Förderdatenbank mit bundesweiten und regionalen Fördermöglichkeiten.
www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de

Die **Stiftung Bildung** unterstützt Fördervereine an Schulen und Kindergärten bundesweit durch themenbezogene Förderfonds für Bildungsprojekte. Außerdem initiiert sie Programme und Beteiligungsformate, die Kindern und Jugendlichen mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit ermöglichen.
www.stiftungbildung.org

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich über **Stiftungen und Förderprogramme** wie die Aktion Mensch (für inklusive Projekte), regionale Sparkassen- und Bürgerstiftungen sowie kommunale Förderprogramme.

Auch **Unternehmen** unterstützen über Spenden oder Sponsoring Projekte an Schulen und Kindergärten. Ergänzend können Schulfördervereine über Crowdfunding-Plattformen oder Spendenaktionen zusätzliche Mittel einwerben.

Eine erfolgreiche Finanzierung basiert häufig auf der Kombination mehrerer Förderquellen. Durch die Verbindung von Landes- und Bundesförderungen, Stiftungsmitteln, Spenden und Eigenleistungen lassen sich sowohl kleinere Projekte als auch größere Vorhaben umsetzen.

Anlage 1

Mindestanforderungen an die Satzung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins

Nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

§ 1 Der _____ (e. V.) mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist _____

_____

(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____

_____

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Kita oder Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen).

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an – den – die – das – _____
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____
_____
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, pädagogischen Begleitung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____
_____
bedürftig sind, (…)

Quelle: Ratgeber „Steuerwegweiser für Vereine" des Thüringer Finanzministeriums (17. Auflage, Februar 2026)

Anlage 2

Mustersatzung für Fördervereine an Schulen und Kindergärten

Förderverein der Musterschule/des Musterkindergartens e. V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am MM.TT.JJJJ
Geändert auf der Mitgliederversammlung am MM.TT.JJJJ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musterschule / des Musterkindergartens“ und soll ins Vereinsregister Musterstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

oder: ist im Vereinsregister Musterstadt unter der Nr. xxx eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Musterstadt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Optionale Ergänzung: Darüber hinaus verfolgt der Verein auch mildtätige Zwecke.[1]

2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

a. ideelle und materielle Unterstützung der Musterschule / des Musterkindergartens (§ 58 Nr. 1 AO),

1 Mildtätigkeit ermöglicht die Unterstützung von Einzelpersonen (z. B. bei Klassenfahrten). Der Verein sollte selbst entscheiden, ob er die Möglichkeit der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen haben möchte. Dann sind bei der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen zu erfüllen. Die Unterstützung körperlich hilfsbedürftiger Personen ist auch nur bei Mildtätigkeit möglich, erfordert aber keine Nachweise.

b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,

c. Unterstützung von (vor)schulischen Wettbewerben

d. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Kita / Schule (z. B.: Elternblatt, Schülerzeitung),

e. Durchführung von Veranstaltungen in der Kita / Schule und ideelle und materielle Unterstützung von Kita- / Schulveranstaltungen, auch von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,

f. Unterstützung von frühkindlichen und schulischen Arbeitsgemeinschaften,

g. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,

h. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO,

i. Betrieb einer Schulbibliothek,

j. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes der Kita bzw. Schule,

k. Unterstützung von (vor)schulischen Projekten in Entwicklungsländern und zu Notlagen im In- und Ausland,

l. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, um diesen die Teilnahme am Unterricht und an schulischen bzw. frühkindlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.[2]

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (*optional:* und mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Punkt l) ist aufzunehmen, wenn die Mildtätigkeit als Zweck aufgeführt wurde.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme fällig.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besondere Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.

b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person / der Personengesellschaft;

c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

e. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.

a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt oder das Vereinsinteresse es erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.

a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,

b. Entlastung des Vorstandes,

c. Wahl des Vorstandes,

d. Wahl der Kassenprüfer/innen,

e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen,

g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

h. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),

i. Auflösung des Vereins.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

6. Der Vorstand legt bei der Ankündigung (Abs. 1 Buchstabe a.) fest, ob die Mitglieder ihre Rechte nur durch Anwesenheit am Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder auch im Wege der elektronischen Kommunikation (hybride Versammlung) oder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) ausüben können.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens drei bis zu XX Mitgliedern wie folgt zusammen:

a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

d. Schriftführer/in

e. bis zu XX Beisitzer/innen

f. Vertretung der Schulleitung (qua Amt)

g. Vertretung der Schüler/innen (qua Amt)

h. *optional, wenn vorhanden:* Vertretung der Hortleitung (qua Amt).

2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a. bis c. bilden den Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.

9. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

Stand: Juni 2026. Quelle: siehe www.tlsfv.de/downloads

Anlage 3

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist.

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.3.2026 I Nr. 83

Titel 2 Juristische Personen

Untertitel 1 Vereine

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

…

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf An-

trag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 3.300 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 3.300 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden,

wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. (3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der

zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

…

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

…

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

…

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getrof-

fen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden

2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können und

3. die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindesterfordernisse an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,

2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,

3. über die Bildung des Vorstands,

4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

…

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

§ 66 Aufbewahrung von Dokumenten

Die mit einer Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

…

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und 66 finden entsprechende Anwendung.

…

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell ge-

führt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und

2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

Anlage 4
Vereinsregister

(Eine Digitalisierung und zentrale Speicherung der Vereinsregister ist in Arbeit)

Übersicht über die Ordentliche Gerichtsbarkeit im Freistaat Thüringen:
www.thueringen.de/th4/olg/gerichte_in_thueringen/index.aspx

23 regional zuständige Amtsgerichte für Thüringen (maßgebend ist der Vereinssitz):

Landgerichtsbereich Erfurt

Amtsgericht Apolda
Jenaer Straße 8, 99510 Apolda, Postanschrift: Postfach 11 65
99501 Apolda, Tel (0361) 57 35 22-900, Fax (0361) 57 35 22-933
agapd.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Arnstadt
Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt, Postanschrift: Postfach 14 64
99304 Arnstadt, Tel (0361) 57 352-100, Fax (0361) 57 352-1033
agarn.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Erfurt
Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt, Postanschrift: Postfach 90 04 33
99107 Erfurt, Tel (0361) 573 555-002, Fax (0361) 573 555-000
poststelle@agef.thueringen.de

Amtsgericht Gotha
Justus-Perthes-Straße 2, 99867 Gotha, Postanschr.: Postfach 10 01 36
99851 Gotha, Tel (03621) 215-000, Fax (03621) 215-100
aggth.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Sömmerda
Weissenseer Str. 52, 99610 Sömmerda, Postanschrift: Postfach 11 47
99601 Sömmerda, Tel (0361) 57 35 15-710, Fax (0361) 57 35 15-740
agsom.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Weimar
Ernst-Kohl-Str. 23a, 99423 Weimar, Postanschrift: Postfach 20 06
99421 Weimar, Tel (03643) 2330-0, Fax (03643) 2330-200
agwei.poststelle@justiz.thueringen.de

Landgerichtsbereich Gera

Amtsgericht Altenburg
Burgstr. 11, 04600 Altenburg, Postanschrift: Postfach 12 61
04582 Altenburg, Tel (03447) 559-0, Fax (03447) 559-111
agabg.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera, Postanschrift: Postfach 16 61
07506 Gera, Tel (0365) 834-0, Fax (0365) 834-2007
agger.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Greiz
Brunnengasse 10, 07973 Greiz, Postanschrift: Postfach 12 63
07971 Greiz, Tel (03661) 615-0, Fax (03661) 615-117
aggrz.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Jena
Rathenaustraße 13, 07745 Jena, Postanschrift: Postfach 10 08 29
07708 Jena, Tel (03641) 307-0, Fax (03641) 307-200
agjen.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Pößneck
Bahnhofstraße 18, 07381 Pößneck, Postanschrift: Postfach 14 51
07374 Pößneck, Tel (03647) 4268-0, Fax (03647) 4268-60
agpos.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Rudolstadt
Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt, Postanschrift: Postfach 100 208
07395 Rudolstadt, Tel (0361) 57 35 62-000, Fax (0361) 57 35 62-131
agrud.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Stadtroda
Schloßstraße 2, 07646 Stadtroda, Postanschrift: Schloßstraße 2
07646 Stadtroda, Tel (036428) 46-0, Fax (036428) 46-639
agsro.poststelle@justiz.thueringen.de

Landgerichtsbereich Meiningen

Amtsgericht Bad Salzungen
Kirchplatz 6-8, 36433 Bad Salzungen, Postanschrift: Postfach 11 63
36421 Bad Salzungen, Tel (03695) 5566-0, Fax (03695) 5566-11
agslz.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Eisenach
Theaterplatz 5, 99817 Eisenach, Postanschrift: Postfach 11 54
99801 Eisenach, Tel (03691) 247-0, Fax (03691) 247-200
agesa.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Hildburghausen
Johann-Sebastian-Bach-Str. 2, 98646 Hildburghausen, Postanschrift: Postfach 12 50
98642 Hildburghausen, Tel (03685) 779-0, Fax (03685) 779-197
aghbn.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Meiningen
Lindenallee 15, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100 301
98603 Meiningen, Tel (03693) 509-0, Fax (03693) 509-540
agmgn.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Sonneberg
Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg, Postanschr.: 96515 Sonneberg
Tel (03675) 822-0, Fax (03675) 822-222
agson.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Suhl
Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl, Postanschrift: Postfach 10 01 63
98490 Suhl, Tel (03681) 734-400, Fax: (03681) 734-409
agshl.poststelle@justiz.thueringen.de

Landgerichtsbereich Mühlhausen

Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt

Wilhelmstraße 43, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Postanschrift: Postfach 12 53
37303 Heilbad Heiligenstadt, Tel (03606) 5072-0, Fax (03606) 5072-222
aghig.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Mühlhausen

Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen, Postanschrift: Postfach 1145
99961 Mühlhausen, Tel (03601) 4994-0, Fax (03601) 4994-444
agmhl.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Nordhausen

Rudolf-Breitscheid-Str. 6, 99734 Nordhausen, Postanschrift: Postfach 10 01 51
99721 Nordhausen, Tel (03631) 422-0, Fax (03631) 422-10
agndh.poststelle@justiz.thueringen.de

Amtsgericht Sondershausen

Ulrich-von-Hutten-Str. 2, 99706 Sondershausen, Postanschrift: Postfach 12 51
99702 Sondershausen, Tel (0361) 57 35 166-00, Fax (0361) 57 35 166-99
agsdh.poststelle@justiz.thueringen.de

Finanzämter

Finanzministerium Thüringen
Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt, Tel 0361 573611700,
Fax 0361573611650, poststelle@tfm.thueringen.de,
www.thueringen.de/th5/tfm/

Übersicht über die Standorte der Finanzämter im Freistaat Thüringen (mit Zuständigkeitsfinder): https://finanzamt.thueringen.de/standort/

11 regional zuständige Finanzämter für Körperschaftssteuer in Thüringen (maßgebend ist der Vereinssitz):

Finanzamt Altenburg
Wenzelstraße 45, 04600 Altenburg, Postanschrift: Postfach 1251
04582 Altenburg, Tel (0361) 57 3623-900, Fax (0361) 57 3623-200
poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Finanzamt Eisenach
Ernst-Thälmann-Straße 70, 99817 Eisenach, Postanschr.: PF 10 14 54
99804 Eisenach, Tel (0361) 57 3617-900, Fax (0361) 57 3617-010
poststelle@finanzamt-eisenach.thueringen.de

Finanzamt Erfurt
August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt, Postanschr.: PF 90 04 52
99107 Erfurt, Tel (0361) 57 3615-900, Fax (0361) 57 3615-800
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Finanzamt Gera
Hermann-Drechsler-Straße 1, 07548 Gera, Postanschr.: Postfach 30 44
07490 Gera, Tel (0361) 57 3625-900, Fax (0361) 57 3625-491
poststelle@finanzamt-gera.thueringen.de

Finanzamt Gotha
Reuterstraße 2a, 99867 Gotha, Postanschrift: Postfach 10 03 01
99853 Gotha, Tel (0361) 57 3637-900, Fax (0361) 57 3637-100
poststelle@finanzamt-gotha.thueringen.de

Finanzamt Ilmenau

Wallgraben 1, 98693 Ilmenau, Postanschrift: Postfach 10 07 54
98686 Ilmenau, Tel (0361) 57 3638-900, Fax (03677) 861 111
poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de

Finanzamt Jena

Leutragraben 8, 07743 Jena, Postanschrift: 07740 Jena
Tel (0361) 57 3626-900, Fax (0361) 57 3626-653
poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de

Finanzamt Mühlhausen

Martinistraße 22, 99974 Mühlhausen, Postanschrift: Postfach 11 55
99961 Mühlhausen, Tel (0361) 57 3613-900, Fax (0361) 57 3613-100
poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

Finanzamt Pößneck

Gerberstraße 65, 07381 Pößneck, Postanschrift: Postfach 12 53
07372 Pößneck, Tel (0361) 57 3624-900, Fax (0361) 57 3624-430
poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de

Finanzamt Sondershausen

Schillerstraße 6, 99706 Sondershausen, Postanschrift: Postfach 12 65
99702 Sondershausen, Tel (0361) 57 3639-900, Fax (0361) 57 3639-555
poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de

Finanzamt Suhl

Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl, Postanschr.: Postfach 10 01 53
98490 Suhl

Finanzamt Sonneberg

Köppelsdorfer-Straße 86, 96515 Sonneberg, Postanschr.: PF 10 02 41
96502 Sonneberg, Tel (0361) 57 3619-900, Fax (0361) 57 3619-512
poststelle@fa-st.thueringen.de

Broschüren/Formulare

Informationen zum Vereinsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Leitfaden zum Vereinsrecht" (Stand Januar 2026)
www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Leitfaden_Vereinsrecht.html

Steuerwegweiser für Vereine des Thüringer Finanzministeriums zum Download:
https://finanzamt.thueringen.de/service/publikationen (Stand 02/2026)

Die Mustersatzung des TLSFV (Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V.) zum Download:
https://tlsfv.de/mitgliedschaft/vereine/

Empfehlenswert ist das Portal vereinswelt.de
www.vereinswelt.de

Verbände/Institutionen

Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. (TLSFV)
Unterlauengasse 9, 07743 Jena
03641 6283 744, info@tlsfv.de, www.tlsfv.de

Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. (BSFV)
Außenweg 3a, 24787 Fockbek
07127 980 1795, mail@bsfv.online, www.bsfv.online

Landesverband der Schul- und Kitafördervereine Baden-Württemberg e. V. (LSFV-BW)
Silberburgstraße 158, 70178 Stuttgart
0711 620 110 60, info@lsfv-bw.de, www.lsfv-bw.de

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Bayern e. V. (LSFV-Bayern)
Carl-Zeiss-Weg 7, 85375 Neufahrn bei Freising
08165 960 69, info@lsfv.bayern, www.lsfv.bayern

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e. V. (lsfb)
Nicolaihaus, Brüderstraße 13, 10178 Berlin
030 3034 1910, info@lsfb.de, www.lsfb.de

Landesverband der Kita-, Schul- und Fördervereine Hamburg e. V. (LSFH)
c/o RA Kai Böttger, Seestücken 25c, 21077 Hamburg
0176 34 777 689, info@lsfh.de, www.lsfh.de

Landesverband der Schul- und Kitafördervereine in Hessen e. V. (LSFV-HE)
Geisenheimer Weg 40, 65719 Hofheim-Wallau
06122 8642, info@lsfv-he.de, www.lsfv-he.de

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LVFMV)
Treptower Straße 28, 17109 Demmin
mail@lvfmv.de, www.lvfmv.de

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Niedersachsen e. V. (LSFV-N)
c/o Peter Gebauer, Ettesterstraße 25, 64291 Darmstadt
07127 955 38 63, info@lsfv-n.de, www.lsfv-n.de

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Nordrhein-Westfalen e. V. (LSFV.NRW)
Im Örtken 17a, 46284 Dorsten
0211 879 77 66 0, mail@lsfv.nrw, www.lsfv.nrw

Sächsischer Landesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. (SLSFV)
Sternwartenstraße 29, 04103 Leipzig
0172 34 29 011, info@slsfv.de, www.slsfv.de

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Sachsen-Anhalt e. V. (LSFV-ST)
Leopold-Bürkner-Straße 20, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
034904 58 48 50, kontakt@lsfv-st.de, www.lsfv-st.de

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Schleswig-Holstein e. V. (LVFV)
c/o Michael Wichmann, Außenweg 3a, 24787 Fockbek
04331 868 44 85 (AB), info@lvfv.de, www.lvfv.de

Stiftung Bildung
Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin
030 8096 2701, info@stiftungbildung.com
www.stiftungbildung.com

Anmerkung: Sämtliche Links und Adressen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre. Änderungen vorbehalten.

Impressum

VEREIN(T).
Handbuch für Fördervereine an Schulen und Kindergärten
2. Auflage 2026

Herausgeber:
Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e. V. (TLSFV)

Redaktion:
Rosa Maria Haschke (r.haschke@tlsfv.de)
Uta Tannhäuser (u.tannhaeuser@tlsfv.de)

Mitwirkende:
Kristina Knabe-Märtin
Hardy Herbert
Conny Kramer-Marr
Dorothee Kreling

Gestaltung
Julian Reisenberger (www.archi-texts.net)

TLSFV

Vorsitzende:	Rosa Maria Haschke
Stellvertretender Vorsitzender:	Uwe Borger
Schatzmeisterin:	Conny Kramer-Marr
Eintrag:	Amtsgericht Jena VR 231279
Steuernummer:	162/142/07846
Gemeinnützigkeit:	Freistellungsbescheid vom 05.06.2025

Kontakt
Unterlauengasse 9
07743 Jena
03641 628 3744

info@tlsfv.de
www.tlsfv.de

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

mit Unterstützung des Thüringer Landtages
und der Thüringer Staatskanzlei